

**Anlage 2 - Änderung des Gesellschaftsvertrages der SUN Stadtwerke  
Union Nordhessen GmbH & Co. KG**  
**Synopse**

<p align="center"><b>§ 1 Firma und Sitz</b></p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Wolfhagen.</p>	<p align="center"><b>§ 1 Firma und Sitz</b></p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist <del>Wolfhagen</del> Kassel.</p>
<p align="center"><b>§ 2 Gesellschafter, Einlagen</b></p> <p>(1) Persönlich haftende Gesellschafterin („<b>Komplementärin</b>“) ist die SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000 und mit Sitz in Wolfhagen.</p>	<p align="center"><b>§ 2 Gesellschafter, Einlagen</b></p> <p>(1) Persönlich haftende Gesellschafterin („<b>Komplementärin</b>“) ist die SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000 und mit Sitz in <del>Wolfhagen</del> Kassel.</p>
<p align="center"><b>§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p> <p>(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 8. März 2011 und endet am 31. Dezember 2011.</p>	<p align="center"><b>§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b></p> <p>(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. <del>Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 8. März 2011 und endet am 31. Dezember 2011.</del></p>
<p align="center"><b>§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <p>(4) Die Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durch die Geschäftsführung erfordert einen Gesellschafterbeschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Gesellschaftskapitals;</li> <li>b. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Teilen von Unternehmen,</li> <li>c. Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften bzw.</li> </ul>	<p align="center"><b>§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <p>(4) Die Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen durch die Geschäftsführung erfordert einen Gesellschafterbeschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Gesellschaftskapitals;</li> <li>b. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Teilen von Unternehmen,</li> <li>c. Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften bzw.</li> </ul>

<p>Beteiligungen an Gesellschaften,</p> <p>d. die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 UmwG,</p> <p>e. Begründung und Beteiligung an Kooperationen mit Unternehmen oder Gesellschaften, die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind,</p> <p>f. Abschluss, Änderung und Beendigung von Ergebnisabführungsverträgen oder sonstigen Verträgen, die inhaltlich Unternehmensverträgen nach den Bestimmungen des AktG (§§ 291 ff. AktG) entsprechen,</p> <p>g. Feststellung und Änderungen des Finanz- und Wirtschaftsplanes (§ 6 Abs.3),</p> <p>h. Abschluss, Änderung und Beendigung von Wegenutzungsverträgen im Sinne des § 46 EnWG,</p> <p>i. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungskosten, der Kaufpreis oder die Belastung im Einzelfall 20.000,- EUR überschreitet,</p> <p>j. Aufnahme oder Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,</p>	<p>Beteiligungen an Gesellschaften,</p> <p>d. die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 UmwG,</p> <p>e. Begründung und Beteiligung an Kooperationen mit Unternehmen oder Gesellschaften, die nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind,</p> <p>f. Abschluss, Änderung und Beendigung von Ergebnisabführungsverträgen oder sonstigen Verträgen, die inhaltlich Unternehmensverträgen nach den Bestimmungen des AktG (§§ 291 ff. AktG) entsprechen,</p> <p>g. Feststellung und Änderungen des Finanz- und Wirtschaftsplanes (§ 6 Abs.3),</p> <p>h. Abschluss, Änderung und Beendigung von Wegenutzungsverträgen im Sinne des § 46 EnWG,</p> <p>i. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungskosten, der Kaufpreis oder die Belastung im Einzelfall 20.000,- EUR überschreitet,</p> <p>j. Aufnahme oder Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,</p>
--	--

- k. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
- l. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- m. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Werk-, Dienst- oder ähnlichen Verträgen, die eine jährliche Vergütung von mehr als 20.000 EUR vorsehen, oder die die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden,
- n. Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft mit einem Kommanditisten oder mit einem mit einem Kommanditisten verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (Verbundene Unternehmen) abschließt, sofern die Kommanditisten zur Erbringung von Leistungen verpflichtet werden, im Übrigen, sofern die Anschaffungskosten, der Kaufpreis, die Vergütung oder sonstige Belastung im Einzelfall 20.000,- EUR überschreitet.

- k. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken **die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden,**
- l. ~~und~~ **Eintragung grundstücksgleichen** Rechten ~~sowie~~ die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken **der Gesellschaft,**
- m. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- n. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Werk-, Dienst- oder ähnlichen Verträgen, die eine jährliche Vergütung von mehr als **250.000** EUR vorsehen, oder die die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden,
- o. Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft mit einem Kommanditisten oder mit einem mit einem Kommanditisten verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (Verbundene Unternehmen) abschließt, sofern die Kommanditisten zur Erbringung von Leistungen verpflichtet werden, im Übrigen, sofern die Anschaffungskosten, der Kaufpreis, die Vergütung oder sonstige Belastung im Einzelfall **250.000,-** EUR überschreitet.

### § 8 Gesellschafterversammlung

(2) Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Postanschrift der Gesellschafter einberufen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. (...)

### § 8 Gesellschafterversammlung

(2) Eine Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder in Textform durch die Komplementärin ~~mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Postanschrift der~~ **Gesellschafter** einberufen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, **sowie** die Tagesordnung ~~und vorgeschlagene Beschlüsse im Wortlaut~~ anzugeben. (...)

### § 9 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Kassel. Nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung kann er sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter anwesend oder vertreten, beruft die Komplementärin unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern binnen 3 Tagen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden oder auszuhändigen.

### § 9 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- (1) ~~Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Kassel. Nach den Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung kann er sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen.~~ Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteile den größten Anteil am Stammkapital ausmachen. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ~~mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten sind alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.~~ Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig ~~Sind nicht alle Gesellschafter anwesend oder vertreten~~, beruft die Komplementärin unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der

Gesellschafterversammlung  
gefassten Beschlüsse enthalten  
muss. Die Niederschrift über die  
Gesellschafterversammlung ist von  
dem Vorsitzenden zu  
unterschreiben. Eine Abschrift ist  
allen Gesellschaftern binnen ~~3~~  
~~Tagen~~ vier Wochen nach der  
Gesellschafterversammlung zu  
übersenden oder auszuhändigen.

<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Kündigung</b></p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2012.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Kündigung</b></p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen; <del>frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2012.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Unterrichts- und Prüfungsrechte</b></p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen alle Rechte für Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz/HGrG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung – haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Unterrichts- und Prüfungsrechte</b></p> <p>Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den Städten Bad Sooden-Allendorf, <b>Homburg (Efze)</b> Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen alle <b>Befugnisse und Rechte für Prüfungen</b> ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem <del>Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder</del> <b>(Haushaltsgrundsätzegesetz/HGrG)</b> <del>in der jeweils geltenden Fassung</del> <b>ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen.</b> Die <del>Rechnungsprüfungsbehörden ämter der Städte Bad Sooden-Allendorf, Kassel, Eschwege, Witzenhausen und Wolfhagen und</del> <b>sowie</b> der Präsident des Hessischen Rechnungshofes <del>—(überörtliche Prüfung) —</del> <b>haben die Befugnisse nach § 54 HaushaltsgrundsätzegesetzHGrG.</b></p>

